



Bestimmungen für die Durchführung von Mannschaftskämpfen ab 11.09.2021

(Beschlüsse des Präsidiums vom 8.09.2021 auf Grundlage der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung)

1. Allgemeine Regelungen

Nachweispflicht von Hygienekonzepten: Die Regelungen der jeweiligen Kommunen für die Öffnung bzw. die Nutzung von Sporthallen haben immer Vorrang vor den Regelungen des Spielbetriebs, die von DTTB oder TTBW herausgegeben worden sind. Die Vereine müssen jeweils für sich prüfen, inwieweit bei den zuständigen lokalen Behörden (Kommunen) eigene Konzepte zur Austragung der Heimspiele einzureichen sind.

- Jede/r Spieler*in nimmt eigenverantwortlich am Spielbetrieb teil.
- Nur **symptomfreie Personen** dürfen am Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Austragungsstätte betreten. Insbesondere bei den folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:
 - Erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
 - Geruchs- und Geschmacksverlust.
- Die Heimmannschaft sollte bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn den **Gastverein und ggf. den Oberschiedsrichter informieren**, wenn besondere Hygienebestimmungen bestehen (Verbot der Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen, Laufwege, ...).
- Ab sofort unterscheidet die neue Corona-Verordnung Sport gemäß der **3G-Regel** zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen.

Als **immunisierte Personen** gelten laut § 4 der geltenden Fassung Personen, die gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind. Für diese Gruppen von Personen ist die Teilnahme an Angeboten des organisierten Sportbetriebs uneingeschränkt möglich.

Bei **nicht-immunisierten Personen** gilt die Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses zur Teilnahme am Sportbetrieb für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vor dem Betreten der Halle. Die Landesverordnung lässt folgende Testmethoden zu:

- a) PCR-Test: Gültigkeit max. 48 h
- b) Schnelltest: Gültigkeit max. 24 h

Der Heimverein ist nicht verpflichtet, die laut Landesverordnung außerdem zugelassenen „Laien-Tests“ durchzuführen.

Die Nachweispflicht entfällt für alle Schülerinnen der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft.

Zur Frage der Testnachweise sind die jeweils geltenden Bestimmungen der kommunalen Behörden bzw. das eigene Hygienekonzept einzuhalten.

Die Kontrolle der Nachweise obliegt ausschließlich dem gastgebenden Verein, der bei Nichtvorlage der Nachweise von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann. Für die Vereine der deshalb am Mitwirken gehinderten Spieler entsteht dadurch weder ein Protestgrund noch ein Anspruch auf Spielverlegung.

Die staatliche Vorgabe der 3G-Regel kann durch den Heimverein nicht durch eine 2G-Regel ersetzt werden. Dies würde eine unzulässige Verschärfung darstellen. Diese Festlegung auf der Grundlage der Verbandsautonomie gilt auch für vereinseigene Hallen.

Eine Besonderheit gilt bei der Sportausübung zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport. In diesen Bereichen ist kein Testnachweis erforderlich.

- **Zuschauer** sind unter Beachtung der behördlichen Vorgaben und der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften (Mund-Nasen-Schutz) zulässig. Personenobergrenzen gelten nur noch bei Sportwettkämpfen mit insgesamt über 5.000 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist der Zutritt für nicht-immunisierte Personen nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses zu gewähren.

- **Dokumentationspflicht:**

Bei Sportveranstaltungen sind die Kontaktdaten aller Teilnehmer/innen (Sportler und Zuschauer) sowie die Art des 3G-Status (geimpft, genesen, getestet) zu erheben. Bei Minderjährigen ist keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Diese sensiblen Daten dürfen entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung für Dritte nicht einsehbar sein.

Für den Fall von Rückfragen des Gesundheitsamtes sind die Daten für 4 Wochen aufzubewahren, anschließend zu löschen.

Begründung:

§ 10 (5) Corona-Landesverordnung in Verbindung mit § 4 (4) Corona-Landesverordnung Sport:

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig.

2. Vorbereitung der Austragungsstätte

- Beim **Aufbau der Spielräume** (Spielboxen) ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m hinsichtlich des Abstands der Umrandungen bis zu ersten Stuhl-/Tribünenreihe zu beachten (ggf. ist die 1. Stuhl-/Tribünenreihe auch freizulassen).
- An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen, in dem sich die **Mannschaftsbänke** (Abstand der Spieler*innen auf den Mannschaftsbänken 1,5 m) oder besser Stühle im Abstand von je 1,5 m befinden.
- Sollten in Hallen **Umkleideräume** nicht genutzt werden können, so ist die Gastmannschaft im Vorfeld hierüber zu informieren.
- Sollten Umkleideräume und Duschen genutzt werden können, so ist dies unter Beachtung der Abstandsregel möglich. Die Vorgaben der Kommune sind aber vorrangig einzuhalten.
- **Auf- und Abbau der Tische** und Umrandungen müssen unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgenommen werden.
- Eine **Reinigung der Tische** (Oberfläche/Kanten) ist nach jedem Mannschaftskampf vorzunehmen.
- Die Heimmannschaft muss Desinfektionsmittel für die Hände bereithalten.

3. Durchführung des Mannschaftskampfes

Die Mannschaftskämpfe werden ab 11. September 2021

- in allen Spielsystemen **mit Doppel** ausgetragen,
- mit dem Erreichen des Siegpunktes ist der Mannschaftskampf beendet.

Diese Vorgabe gilt bis auf Weiteres. Vom Entscheidungsgremium laut WO kann jederzeit eine andere Entscheidung getroffen werden.

Empfehlungen als Ergänzung von WO/AB E 2.5:

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht für alle Personen in der gesamten Halle, auch die Spieler/innen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2, Ziffer 6, Corona-Landesverordnung Sport).

- Der **Schiedsrichter** nimmt einen ausreichenden Abstand zum Tisch ein (1,5 m).
- **Zählgeräte** sind einzusetzen. Zur Desinfektion sind geeignete Utensilien bereit zu stellen. Oder es sind Einmalhandschuhe bereit zu stellen.
- Sind **Handtuchboxen/-behälter** im Einsatz, so sind diese von den Spielern*innen im Zuge des Seitenwechsels mit auf die andere Tischseite zu nehmen. Die **Handtuchboxen/-behälter** sind gegenüber dem Schiedsrichter aufzustellen.
- Eine Anzeigetafel (**Spielstandanzeige**) ist pro Mannschaftskampf einzusetzen. Diese ist nur von einer einzigen Person zu bedienen oder alternativ nach jeder Bedienung vom Heimverein zu reinigen.
- Um einen **Mindestabstand zwischen den Tischen** sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligen-Spielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollten durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
- Auf **Händeschütteln/Abklatschen/Umarmung wird verzichtet**, ebenso auf das Abwischen des Handschweißes am Tisch.
- Hinsichtlich der Nutzung/des **Einsatzes der Bälle** gilt es keine Besonderheiten zu berücksichtigen. So ist weder der Austausch des Balles nach einem Spiel, noch ein Desinfizieren des Balles vor einem erneuten Einsatz etc. vorgegeben.
- Eine **Reinigung der benutzten Materialien** (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle) hat nach dem Mannschaftskampf oder bei Bedarf (z. B. Schweiß auf dem Tisch) zu erfolgen. Entscheidend sind hier die Vorgaben der Kommune oder des Vereins, die auch eine Reinigung nach jedem Spiel (Einzel) vorsehen können.

4. Spielverlegungen

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten bis auf Widerruf für die gesamte Saison 2021/22.

- Die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist vom Verein unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung/Bescheinigung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß Ziffer 6.1.6 des Abschnitts G der WO werden für die genannten Fälle außer Kraft gesetzt. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zwingend zu prüfen.

- Hinsichtlich der **Nachverlegungen von Mannschaftskämpfen** wird festgelegt, dass Anträgen ohne die Beachtung des genannten Ausschlusses stattgegeben werden darf.
- Die Spielleiter werden gebeten, alle **Spielverlegungswünsche** positiv zu bescheiden, die durch personelle Probleme wie Corona-Infektionen von Spieler*innen oder behördlich angeordnete Quarantäne ausgelöst werden. Freiwillige Quarantänen oder Teilnahmeverzicht aufgrund eines Ansteckungsrisikos begründen keine Spielabsetzung/-verlegung. Die betreffende Mannschaft muss dann eine Ersatzstellung vornehmen.

5. Nichtantreten und Streichung/Zurückziehen

- Auch wenn eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht antritt, wird sie nicht gestrichen.
Dazu Änderung von WO/AB G 7.2.1: Dieser Passus wird bis 31.12.2021 ausgesetzt.
- Eine Mannschaft, die zurückgezogen worden ist, kann in der nachfolgenden Spielzeit in der darunterliegenden Spielklasse gemeldet werden.
- In der Spielzeit 2021/22 werden grundsätzlich **keine Ordnungsgebühren** ausgesprochen, wenn das Nichtantreten dem Spielleiter und dem Gegner bis 48 Stunden vorher mitgeteilt wurde oder die Mannschaft nicht komplett antritt.

.....
Weitere wichtige Punkte über die Durchführungsbestimmungen hinaus:

Empfehlungen

- **Anreise:**
Zunächst einmal ist die rechtliche Frage von Fahrgemeinschaften nicht in der Entscheidungsgewalt des Verbandes, sondern eine Frage, welche die jeweils aktuelle Landesverordnung Baden-Württemberg klärt. Auf der offiziellen Seite des Landes Baden-Württemberg ist hierzu in der Rubrik „FAQ“ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/> vermerkt:
Wie viele dürfen im Auto mitfahren?
Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Aktuell gibt es keine Beschränkungen bei der Nutzung eines PKW zur Anreise bei Mannschaftskämpfen.
- **Verpflegung in der Halle:**
Die Gastronomie auf Sportanlagen ist möglich, wenn die Betreibenden der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erstellt haben und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei den „Beschäftigten“ ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Kunden.

gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTBW